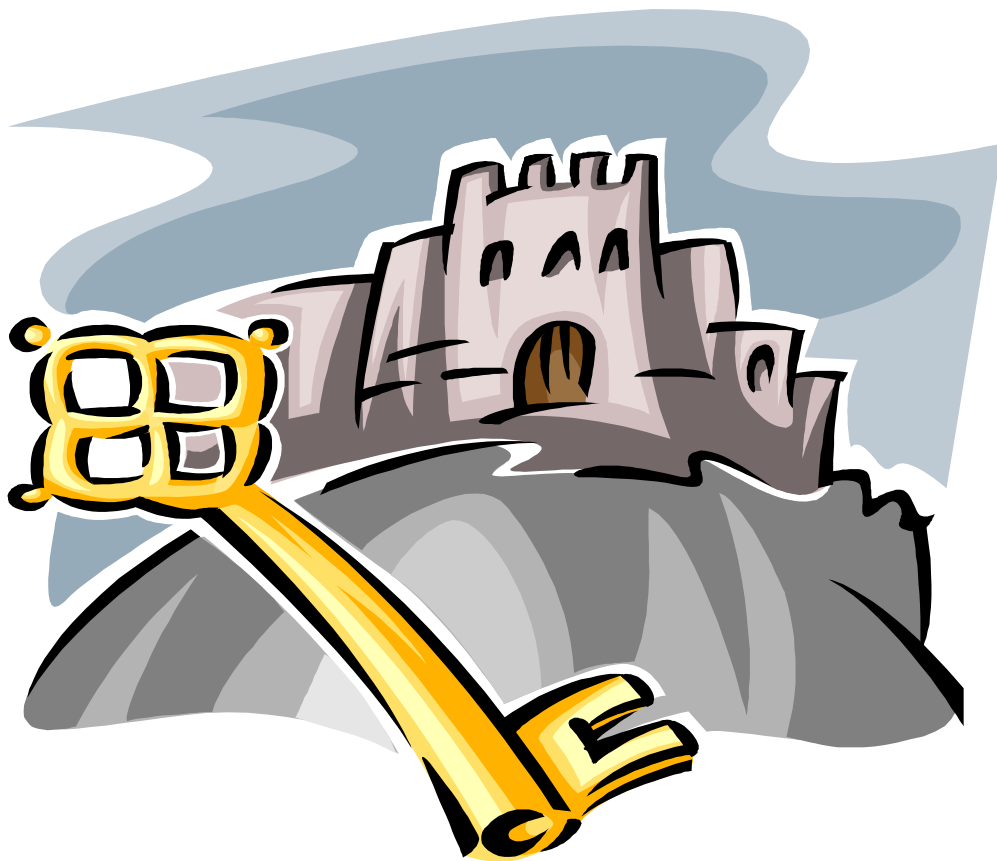


Rappelschlösschen e.V.

Satzung Stand Juni 2023



Satzung des Rappelschlösschen e.V.

06.Juni 2023

§1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Rappelschlösschen“.

Der Verein hat seinen Sitz in Berlin, Schwalbacher Straße 10, 12161 Berlin. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.

§2 Zweck des Vereins

- a) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S.d. Abschnitts *Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabeordnung*. Diese Zwecke sollen erreicht werden durch theoretische und praktische Arbeit auf dem Gebiet der Kindererziehung, insbesondere durch die Errichtung einer Eltern-Initiativ-Kindertagesstätte.
- b) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Er darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.
- c) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§4 Mitgliedschaft

- a) Mitglieder des Vereins Rappelschlösschen e.V. können die Eltern, Elternteile und Sorgeberechtigten von Kindern, die die vom Verein betriebene Betreuungsstätte in Anspruch nehmen, sowie die pädagogischen Mitarbeiter, mit einem unbefristeten Vertrag der Einrichtung sein. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Abschluss des Mitgliedsschaftsvertrages zwischen der bereitwilligen Person und dem Vorstand.
- b) Beitritte sind schriftlich an den Vorstand zu richten und sind auf der folgenden Mitgliederversammlung bekanntzugeben.
- c) Die Mitgliedschaft endet:
 - mit Herausnahme des/der Kind/er aus dem lfd. Betreuungsbetrieb
 - mit Ablauf des Tages der Beendigung des Arbeitsverhältnisses zwischen dem Mitarbeiter und dem Rappelschlösschen e.V.
 - durch Austritt aus dem Verein
 - durch Ausschluss
 - durch Tod eines Mitgliedes
- d) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand mit einer Frist von einem Monat ab Zugang.
- e) Die Mitgliederversammlung kann mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder über einen Ausschluss beschließen. In der Einladung zur Mitgliederversammlung ist der Antrag auf Ausschluss bekannt zu geben. Dem Mitglied ist mindestens drei Wochen vor dem beabsichtigten Ausschluss Gelegenheit zur Stellungnahme vor einem Organ des Vereins zu geben. Ein Ausschluss kann bei grobem oder wiederholten Verstoß gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins erfolgen.

§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- a) Jedes Mitglied hat eine Stimme, Alleinerziehende haben zwei Stimmen; Elternteile gelten auf der Mitgliederversammlung als gegenseitig bevollmächtigt.
- b) Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Vorschläge zu unterbreiten.
- c) Alle Mitglieder sind verpflichtet:
 - Die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu unterstützen und zu fördern
 - Das Vereinsvermögen fürsorglich zu behandeln
 - Den Verein durch eigene Tätigkeit zu unterstützen. Dies ist insbesondere Mithilfe in den Einrichtungen des Vereins, sofern dadurch eine entgeltliche Hilfe Dritter und das Verantwortungsgefühl für die Gemeinschaft der Mitglieder und deren Kinder gefördert werden kann.

§6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind: die Mitgliederversammlung
der Vorstand

Die Organe des Vereins können sich ihre Geschäftsordnung geben.

§7 Mitgliederversammlung

- a) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich vom Vorstand einzuberufen. Sie wird vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden geleitet. Bei Verhinderung des ersten und zweiten Vorsitzenden leitet der Kassenwart die Mitgliederversammlung. Bei Verhinderung des ersten und zweiten Vorsitzenden und des Kassenvorgängers leitet der Beisitzer die Mitgliederversammlung. Stimmberechtigt sind die Mitglieder des Vereins.
- b) Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich einzuladen.
- c) Der Vorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn der fünfte Teil der Stimmberechtigten unter Angabe des Zwecks dies schriftlich verlangen. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche schriftlich einzuladen.
- d) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind bzw. durch schriftliche Bevollmächtigung durch ein anderes Mitglied vertreten werden. Bei Beschlussunfähigkeit muss der Vorstand binnen vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einberufen. In der Einladung zur zweiten Versammlung muss darauf hingewiesen werden, dass diese Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erscheinenden Mitglieder beschlussfähig ist.

§8 Vorstand

a) Der Vorstand besteht aus:

- Erste/r Vorsitzende/r
- Zweite/r Vorsitzende/r
- Kassenwart
- Beisitzer I

Alle Vorstandsmitglieder sind gleichberechtigt, Bei Bedarf kann der Vorstand auf maximal sechs Mitglieder erweitert werden; die erweiterten Positionen sind dann Beisitzer II und III.

- b) Der Verein wird von den Vorstandsmitgliedern vertreten. Sie führen die laufenden Geschäfte des Vereins i.S.d. §26 BGB. Jeweils zwei von ihnen vertreten den Verein außergerichtlich und gerichtlich gemeinsam.
- c) Der Kassenwart führt Buch über Einnahmen und Ausgaben.
- d) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Er bleibt jedoch solange im Amt, bis die Mitgliederversammlung einen neuen Vorstand gewählt hat. Die Wiederwahl ist möglich, Die Aufgabe der Mitgliedschaft berührt nicht die Vorstandsmitgliedschaft.

§9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:

- Wahl und Einberufung von Vorstandmitgliedern
- Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes
- Erteilung der Entlastung des Vorstandes
- Beschlussfassung über die praktische und inhaltliche Arbeit des Vereins
- Beschlussfassung über die Satzungsänderung des Vereins
- Beschlussfassung über eine Beitragserhebung
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

§10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- a) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, sofern nicht andere Bestimmungen der Satzung eine andere Stimmenmehrheit vorschreiben; Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung der einfachen Mehrheit nicht gezählt.
- b) Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung kann durch schriftliche Bevollmächtigung auf ein anderes Mitglied übertragen werden. Kein Mitglied kann mehr als die Rechte aus zwei Stimmübertragungen ausüben.
- c) Die Beschlussfassung erfolgt durch Handzeichen und Auszählung.
- d) Abstimmungen erfolgen in geheimer Stimmabgabe, wenn ein Mitglied dies beantragt.
- e) Der erste Vorsitzende wird mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt. Kommt diese Mehrheit auch in einem Wahlgang nicht zustande, findet zwischen den beiden Kandidaten, die im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben, ein weiterer Wahlgang statt, in dem der zum ersten Vorsitzenden gewählt wird, der die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. In der Einladung zur Mitgliederversammlung ist auf die Wahl hinzuweisen.
- f) Als übrige Vorstandmitglieder sind gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt hat. Bei Stimmgleichheit ist ein zweiter Wahlgang erforderlich. Wird auch im zweiten Wahlgang keine der vorgeschlagenen Personen gewählt, entscheidet das Los. Auf die Wahl ist in der Einladung hinzuweisen.
- g) Die Abberufung eines Vorstandsmitgliedes bedarf einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. In der Einladung ist der Antrag auf Abberufung bekannt zu geben.
- h) Bei Satzungsänderungen ist auf diesen Tagesordnungspunkt in der Einladung zur Mitgliederversammlung hinzuweisen. Der Einladung sind sowohl der bisherige als auch der neue Text beizufügen. Satzungsändernde Beschlüsse bedürfen einer 2/3-Mehrheit aller Vereinsmitglieder. Sind nicht genügend Mitglieder bei der Mitgliederversammlung vertreten, besteht die Möglichkeit einer zweiten Mitgliederversammlung zum Thema Satzungsänderung, bei der dann eine einfache Mehrheit der vertretenden Mitglieder beschlußfähig ist. Darauf ist bei der erneuten Einladung hinzuweisen.
- i) Mitgliederversammlungen können Online abgehalten werden.

§11 Beschlussniederlegung

Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§12 Vereinsauflösung

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder für Auflösung stimmen müssen. Die Auflösung des Vereins kann in der Mitgliederversammlung nur dann beschlossen werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt in der Einladung hingewiesen wurde. Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte zwei Liquidatoren.

§13 Vermögensbindung

Bei Auflösung des Vereins nach §12 oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Förderung der Erziehung. Eine genaue Benennung der juristischen Person oder einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

(Stand: 18.Januar 2022)